

Bericht und Antrag
der Staatspolitischen Kommission
an den Landrat

15. Mai 2013

Aufsichtsbeschwerde von Arnold und Michaela Dittli-Russi, Attinghausen, vom 4. Juli 2011 gegen den Regierungsrat des Kantons Uri, in Sachen Verkauf Stollenanlage Ripshausen, Erstfeld

A Sachverhalt

1. Ausschreibung

Im Amtsblatt Nr. 15 vom 16. April 2010 schrieb die Baudirektion die Kantonsliegenschaft Stollenanlage Ripshausen, Erstfeld, zum Verkauf aus. Gemäss Ausschreibung war mit dem Kaufangebot gleichzeitig auch die künftige Nutzung der Stollenanlage aufzuzeigen. Das Kaufangebot musste der Baudirektion mitsamt grobem Nutzungskonzept schriftlich und vollständig bis 18. Mai 2010 eingereicht werden.

Bei der Baudirektion wurden verschiedene Offerten eingereicht. Die Baudirektion bewertete die eingegangenen Angebote. Neben dem Preis berücksichtigte sie dabei auch weitere Kriterien, wie Idee, Reifegrad des Konzepts, Realisierbarkeit, Nachhaltigkeit, Synergie zum Schwerverkehrszentrum (SVZ) und Akzeptanz in der Bevölkerung. Am 29. März 2011 beschloss der Regierungsrat, die Stollenanlage Ripshausen in Erstfeld der Korporation Uri für 330'000 Franken zu verkaufen und beauftragte die Baudirektion, einen entsprechenden Kaufvertrag abzuschliessen.

Nicht berücksichtigt wurde das Kaufangebot von Arnold und Michaela Dittli-Russi, Attinghausen, welches einen Kaufpreis von 500'000 Franken offerierte.

2. Verfahren

Gegen den vorgesehenen Verkauf der Stollenanlage Ripshausen an die Korporation Uri wurden von Arnold und Michaela Dittli-Russi verschiedene Verfahren angestrengt. Zudem

fürhte der geplante Verkauf auch zu Vorstössen im Landrat (vgl. Dringliche Interpellation Alois Zurfluh, Attinghausen, vom 25. Mai 2011 und Parlamentarische Empfehlung Alois Zurfluh, Attinghausen, vom 22. Juni 2011).

Rechtsmittelverfahren

Am 29. März 2011 beschloss der Regierungsrat, die Stollenanlage Ripshausen der Korporation Uri zu verkaufen. Dagegen reichten Arnold und Michaela Dittli-Russi beim Regierungsrat ein Wiedererwägungsgesuch ein. Mangels neuer Tatsachen und Beweismittel trat der Regierungsrat am 7. Juni 2011 nicht ein auf das Wiedererwägungsgesuch.

Gegen den Beschluss des Regierungsrats vom 29. März 2011 sowie den Beschluss vom 7. Juni 2011 erhoben Arnold und Michaela Dittli-Russi, Attinghausen, vertreten durch Rechtsanwalt Walter A. Stöckli, am 4. Juli 2011 Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht des Kantons Uri, eventualiter Aufsichtsbeschwerde beim Landrat.

Mit Urteil vom 13. Januar 2012 trat das Obergericht wegen fehlender sachlicher Zuständigkeit nicht ein auf diese Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Das obergerichtliche Urteil blieb unangefochten und ist somit rechtskräftig.

Aufsichtsbeschwerdeverfahren

Gleichzeitig zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht reichten die Beschwerdeführer beim Landrat Aufsichtsbeschwerde ein gegen die beiden erwähnten Beschlüsse des Regierungsrats vom 29. März 2011 und vom 7. Juni 2011.

Die Beschwerdeführer stellen in ihrer Aufsichtsbeschwerde vom 4. Juli 2011 die folgenden Anträge:

Es sei aus öffentlichem Interesse gegen den Regierungsrat in geeigneter Weise einzuschreiten und es seien die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse.

In verfahrensmässiger Hinsicht beantragten die Beschwerdeführer die Sistierung der Aufsichtsbeschwerde bis zum rechtskräftigen Entscheid des Obergerichts Uri über die parallel eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Die Aufsichtsbeschwerde wurde zur Prüfung der Staatspolitischen Kommission überwiesen. Die Staatspolitische Kommission hat das Aufsichtsbeschwerdeverfahren antragsgemäss am 6. September 2011 sistiert. Nachdem das Urteil des Obergerichts vom 13. Januar 2012 in Rechtskraft erwuchs, wurde die Sistierung im Aufsichtsbeschwerdeverfahren aufgehoben und die Stellungnahme der Baudirektion eingeholt. Zusätzlich erhielten sowohl die Baudirektion wie die Beschwerdeführer Gelegenheit, ihre Standpunkte vor der Staatspolitischen Kommission mündlich zu erläutern. Weil die Parteien weiterhin Vergleichsverhandlungen führten, erklärte die Staatspolitische Kommission am 1. Mai 2012, vorerst das Ergebnis dieser Verhandlungen abzuwarten.

Ende 2012 teilte die Baudirektion mit, dass die Vergleichsverhandlungen definitiv gescheitert seien. Die Sistierung sei deshalb aufzuheben und das Aufsichtsbeschwerdeverfahren weiterzuführen.

Mit Vertrag vom 5. Februar 2013 hat der Regierungsrat die Liegenschaft L87, Erstfeld, mit der unterirdischen Stollenanlage für 330'000 Franken rückwirkend auf den 1. Januar 2013 der Korporation Uri verkauft.

Am 21. Februar 2013 erklärten die Beschwerdeführer, dass an der Aufsichtsbeschwerde festgehalten werde. In der Folge nahm die Staatspolitische Kommission das Verfahren wieder auf.

Als zuständige vorberatende Kommission unterbreitet die Staatspolitische Kommission hiermit dem Landrat Bericht und Antrag im Aufsichtsbeschwerdeverfahren.

B Rechtliches

1. Aufsicht des Landrats

Jede Person kann Tatsachen, die es aus öffentlichem Interesse gebieten, dass gegen eine Behörde von Amtes wegen eingeschritten wird, der Aufsichtsbehörde anzeigen. Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345). Der Landrat übt die Oberaufsicht aus über alle Behörden, die kantonale Aufgaben wahrnehmen (Art. 87 Kantonsverfassung [KV]; RB

1.1101). Von Verfassung wegen zu beachten ist jedoch der Grundsatz der Gewaltenteilung. Legislative, Exekutive und Judikative sind getrennte Gewalten (Art. 75 KV). Oberaufsicht des Parlaments bedeutet nicht, dass der Landrat dem Gericht oder dem Regierungsrat (und der Verwaltung) hierarchisch übergeordnet ist. So erlaubt die parlamentarische Oberaufsicht denn auch nicht, Entscheide der beiden andern Staatsgewalten aufzuheben oder abzuändern oder der Verwaltung verbindliche Weisungen zu erteilen. Mit anderen Worten können parlamentarische Aufsichtskommissionen nur Mängel ermitteln, nicht aber beheben (Rhinow/Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel 1990, S. 462).

Die parlamentarische Oberaufsicht ist ein unentbehrliches Instrument zur Gewährleistung von rechtmässigem und sachgerechtem Staatshandeln und soll im demokratischen Rechtsstaat Vertrauen schaffen. Im Zentrum der Oberaufsicht steht die parlamentarische Verwaltungskontrolle. Sie zwingt zur öffentlich wahrnehmbaren Rechenschaftsablage, bringt Mängel an den Tag und hat aufzuzeigen, wie diese behoben werden können. Das Parlament ist jedoch nicht oberste operative Leitung im "Unternehmen Staat", sondern vorab Kontrollinstanz. Prüfungskriterien der parlamentarischen Oberaufsicht sind Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit (Ulrich Zimmerli, Parlamentarische Oberaufsicht im 21. Jahrhundert, Referat 2008, Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften).

2. Anwendbares Recht

Seit dem angefochtenen Beschluss des Regierungsrats, die Stollenanlage der Korporation Uri zu verkaufen, hat der Landrat seine Geschäftsordnung geändert. Zudem ist am 1. Januar 2012 die geänderte Finanzhaushaltverordnung (FHV; RB 3.211) in Kraft getreten. Es stellt sich deshalb zunächst die Frage, welches Recht auf die vorliegende Aufsichtsbeschwerde Anwendung findet.

Die beiden geänderten Erlasse enthalten keine Übergangsregelungen. Die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege, welche auch für dieses Aufsichtsbeschwerdeverfahren anwendbar ist, regelt dieses Problem wie folgt: Ergibt sich aus der Natur der Streitsache nichts anderes, sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheids massgebend (vgl. Art. 52 Abs. 2 VRPV; RB 2.2345). Anwendbar ist somit grundsätzlich das Recht im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheids.

Am 1. Juni 2012 ist die heute geltende Geschäftsordnung des Landrats in Kraft getreten (Geschäftsordnung des Landrats [GO] vom 4. April 2012; RB 2.3121). Diese regelt

Zuständigkeit und Verfahren der Aufsichtsbeschwerde, wie es auch bis zu diesem Zeitpunkt galt. Aufsichtsbeschwerden gegen den Regierungsrat beurteilt der Landrat. Ist eine Anzeige nicht haltlos oder mutwillig, hat der Anzeiger Anspruch darauf, dass ihm die Art der Erledigung angezeigt wird. Im Übrigen ist die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss anzuwenden (vgl. Art. 141 f. GO).

Zuständig, Aufsichtsbeschwerden gegen den Regierungsrat zu prüfen, ist die Staatspolitische Kommission (Art. 53 Abs. 1 Bst. f GO / Art. 31 Abs. 1 Bst. 3 altGO). Eingesetzte Kommissionen haben die ihnen überwiesenen Geschäfte so vorzubereiten, dass der Landrat aufgrund ihrer Berichterstattung die Geschäfte sachgerecht entscheiden kann (Art. 29 GO).

I. Formelle Prüfung der Aufsichtsbeschwerde

1. Die Aufsichtsbeschwerde ist kein förmliches Rechtsmittel. Bei der Aufsichtsbeschwerde handelt es sich um einen formlosen Rechtsbehelf. Der Anzeiger hat keine Parteirechte wie zum Beispiel das Recht auf Begründung des Entscheids oder das Recht auf Akteneinsicht. Die Aufsichtsbeschwerde ist weder form- noch fristgebunden.
2. Gemäss Lehre und Rechtsprechung tritt eine Aufsichtsbehörde auf eine Aufsichtsbeschwerde nur ein, wenn eine wiederholte oder wiederholbare Verletzung von klarem materiellen Recht oder von Verfahrensrecht oder eine Missachtung wichtiger öffentlicher Interessen behauptet wird, welche mit keinem ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmittel gerügt werden kann. Die Aufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemässen Ermessen, ob sie auf eine Aufsichtsbeschwerde eintritt und - im Falle des Eintretens - welche Folgen sie ihr gibt (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. Zürich/St. Gallen 2010, S. 422 ff; Rhinow/Krähenmann, a.a.O., S. 458 ff.).
3. Die Beschwerdeführer machen geltend, durch den Verkauf an die Korporation Uri würden dem Kanton Einnahmen von 170'000 Franken entgehen, welche er bei einem Verkauf der Stollenanlage an sie zusätzlich für die Staatskasse erzielt hätte. Damit rügen sie, der Regierungsrat missachte die geltenden Grundsätze der Haushaltsführung, insbesondere den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, wie dies die Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.211) vorschreibe. Zudem kritisieren sie das von der Baudirektion vorgenommene Verfahren.

- 3.a Es ist im öffentlichen Interesse, dass die Ausschreibung, die Evaluation von möglichen Käufern und der Entscheid in einem Verfahren zu erfolgen hat, das insbesondere den allgemeinen Grundsätzen der Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit genügt. Deshalb haben beim Verkauf von Vermögenswerten des Kantons Preise erzielt zu werden, welche den Grundsätzen der Finanzhaushaltverordnung entsprechen.
- 3.b Die Aufsichtsbeschwerde richtet sich gegen den Beschluss des Regierungsrats vom 29. März 2011, die Stollenanlage Ripshausen der Korporation Uri zu verkaufen. Verfahren, bei denen Liegenschaften aus dem Finanzvermögen des Kantons veräussert werden sollen, sind auch künftig möglich. Solche Verfahren sind deshalb offensichtlich wiederholbar.
- 3.c Der angefochtene Beschluss des Regierungsrats ist nicht mit einem ordentlichen Rechtsmittel vor Obergericht anfechtbar. Damit ist auch die erforderliche Subsidiarität für die Einreichung einer Aufsichtsbeschwerde gegeben.

Gestützt auf die formelle Prüfung, ist auf die Aufsichtsbeschwerde somit einzutreten.

II. Materielle Beurteilung

Im Wesentlichen rügen die Beschwerdeführer das Verfahren, welches zur Evaluation eines Käufers durchgeführt wurde sowie eine Missachtung der Finanzhaushaltverordnung. Zur Begründung führen sie aus, der Regierungsrat habe die Korporation Uri eingeladen, ihr Kaufangebot im Nachhinein von 214'000 Franken auf 330'000 Franken zu erhöhen. Zudem gehe es nicht an, für die Bewertung der Kaufofferten - ausser dem Preis - intern einen Kriterienkatalog aufzustellen ohne diesen in der Ausschreibung bekannt zu geben. Es widerspreche der Finanzhaushaltverordnung, den Preis nur mit 30 Prozent zu gewichten. Sie machen geltend, das Vorgehen des Regierungsrats verstosse gegen die Rechtmässigkeit, die Ordnungsmässigkeit, die Zweckmässigkeit, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit. Der Regierungsrat habe mit seinem Vorgehen das verfassungsmässig garantierte Rechtsgleichheitsgebot missachtet, gegen das Verbot von Willkür und die Pflicht zur Wahrung von Treu und Glauben sowie gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstossen.

Wie es sich damit verhält, ist im Folgenden zu prüfen.

a) Verfahren der Baudirektion

1. Es ist unbestritten und wird auch in den Erwägungen des Obergerichts bekräftigt, dass die fragliche Stollenanlage Ripshausen Finanzvermögen darstellt. Die seinerzeitige unterirdische militärische Anlage wurde nach Aufhebung der militärischen Zweckbindung dem Kanton Uri verkauft. Für Anlagen des Finanzvermögens sowie den Erwerb von Grundstücken, die nicht dauernd der Nutzung für öffentliche Zwecke dienen (Finanzvermögen), ist der Regierungsrat zuständig. Diese Regelung entspricht auch der früheren Finanzhaushaltverordnung (Art. 80 FHV; RB 3.2111; vgl. Art. 45 altFHV). Bereits unter der alten Finanzhaushaltverordnung galt diese Bestimmung sowohl für Erwerbs- wie für Veräusserungsgeschäfte als Kompetenznorm. Das hat zur Folge, dass der Regierungsrat über Liegenschaften im Finanzvermögen ohne Berücksichtigung der Finanzkompetenzen des Landrats verfügen kann. Er ist indessen an die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Ordnungsmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit gebunden.
2. Der Regierungsrat hat zutreffend von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht, die unterirdische Stollenanlage zu veräussern und durch den Verkauf der Liegenschaft einen bestmöglichen Ertrag zu realisieren. Es wäre dem Regierungsrat durchaus auch freigestanden, im Direktverkauf, in Verhandlungen mit einem Einzelbewerber, dieses Ziel anzustreben. Es wäre ihm somit freigestanden, unter Ausschluss anderer Bewerber die Verhandlungen von Anfang bis zum Schluss konkret mit der Korporation Uri zu führen. Die Staatspolitische Kommission hätte sich durchaus vorstellen können, die Veräusserung der fraglichen Liegenschaft an die Korporation Uri direkt zu tätigen. Dies nicht einmal so sehr wegen des Kaufpreises als vielmehr als Beitrag zur partnerschaftlichen Lösung gemeinsamer Aufgaben von Kanton und Korporation.

Der Regierungsrat hat indessen von dieser Veräusserungsvariante abgesehen und der Veräusserung aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung im Amtsblatt den Vorzug gegeben. Damit hat sich der Regierungsrat zum Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bewerber bekannt. Er durfte nicht nach Belieben davon abweichen.

3. Mit dem Kaufangebot hatten die Interessenten Angaben über das beabsichtigte Nutzungskonzept einzureichen. Die Staatspolitische Kommission kommt aufgrund ihrer Prüfung zum Ergebnis, dass im folgenden Evaluationsverfahren nicht mit gleichen Ellen gemessen wurde. Aus den Akten ergibt sich, dass die Korporation Uri Gelegenheit erhielt, ihr ursprüngliches Kaufpreisangebot nachzubessern und von 214'000 Franken auf 330'000 Franken zu erhöhen. Die von der Staatspolitischen Kommission zusätzlich von der Baudirektion eingeforderten Unterlagen zeigen, dass im Februar 2010, also zwei Monate vor der Publikation im Amtsblatt, seitens der Baudirektion festgelegt wurde, dass

Gemeinde und Korporation ein sogenanntes "Vorkaufsrecht" haben sollen. D. h. diese öffentlichen Körperschaften sollten nach Eingang der Angebote die Möglichkeit erhalten, ihr Angebot nachzubessern. Am 30. Juni 2010 fand deshalb zwischen der Baudirektion und der Korporation Uri ein Gespräch statt, um Möglichkeiten der Nachbesserung auszuloten. Mit Schreiben vom 19. August 2010 teilte die Baudirektion schliesslich der Korporation Uri mit, nach Auswertung der Angebote werde sich der Kaufpreis im Bereich von 330'000 Franken bewegen und bot der Korporation Uri die Möglichkeit, ihr Angebot nachzubessern. Die entsprechende Nachbesserung erfolgte am 23. September 2010.

Dieses Vorgehen hatte zur Folge, dass das Angebot der Beschwerdeführer verworfen wurde.

4. Die Möglichkeit zur Nachbesserung des Kaufangebots wird von der Baudirektion mit dem Hinweis auf ein "Vorkaufsrecht" der öffentlichen Körperschaften begründet. Die Baudirektion führt in ihrer Stellungnahme aus, bei Veräusserung von Liegenschaften entspreche es gängiger Praxis, den öffentlichen Körperschaften die Möglichkeit zu geben, ihre Angebote nachzubessern zu können. Dieses sog. "Vorkaufsrecht" ergibt sich jedoch weder aus einem Rechtserlass noch ist es grundbuchlich gesichert. Auch wurde es im vorliegenden Fall weder in der Publikation im Amtsblatt noch in den Verkaufsunterlagen erwähnt. Die bevorzugte Behandlung der öffentlichen Hand war somit Dritten, insbesondere Privaten nicht bekannt. Aufgrund der öffentlichen Ausschreibung mussten sie auch nicht davon ausgehen.

Dass der Regierungsrat einen solchen Vorrang von Angeboten öffentlicher Körperschaften festlegt, ist nach Ansicht der Staatspolitischen Kommission zwar nicht grundsätzlich zu beanstanden. Soll jedoch von Beginn an eine Gemeinde oder eine Korporation vorgezogen werden, ist - anstelle einer öffentlichen Ausschreibung - direkt mit den bevorzugten öffentlichen Körperschaften zu verhandeln. Zudem könnte nach erfolglosen direkten Verhandlungen der Verkauf immer noch öffentlich ausgeschrieben werden. Wird ein Verkauf jedoch öffentlich ausgeschrieben, sind die geltenden Rechtsgrundsätze zu beachten. Es widerspricht den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Transparenz sowie einem korrekten und fairen Verfahren, wenn mit einer Ausschreibung Kaufinteressenten gesucht werden und private Interessenten wegen eines intern definierten sogenannten "Vorkaufsrechts" zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften von Beginn an nicht die gleichen Chancen haben. Daran ändert auch nichts, dass die Beschwerdeführer ihr Angebot nach Ablauf der Eingabefrist in Bezug auf ihr Konzept nachbessern durften.

Die Staatspolitische Kommission stellt fest, dass die vorliegend festgestellte Nachbesserung des Preises nach Ablauf der Eingabefrist nicht vereinbar ist mit der geforderten Gleichbehandlung. Nach Ablauf der Eingabefrist sind nach Ansicht der Staatspolitischen Kommission allenfalls noch Bereinigungen vorstellbar, um Angebote vergleichbar zu machen, damit sie bewertet werden können.

5. Für die interne Bewertung der eingereichten Offerten hatte die Baudirektion einen Kriterienkatalog erstellt. Im Sinne eines rechtsgleichen und transparenten Verfahrens empfiehlt die Staatspolitische Kommission, Bewertungskriterien mit der Ausschreibung bekannt zu geben.
6. Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass das Submissionsverfahren vorliegend nicht anwendbar ist. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer ergibt sich jedoch auch nicht aus der Antwort des Regierungsrats auf die Dringliche Interpellation, dass Submissionsrecht analog anwendbar sei. Der Verweis erfolgte einzig um darzulegen, dass (wie im Submissionsverfahren) der Preis nur ein Kriterium für die Bewertung darstellt.

b) Verletzung der Finanzhaushaltverordnung

1. Die Beschwerdeführer rügen, mit dem Verkauf der Liegenschaft an die Korporation Uri würden dem Kanton Einnahmen von 170'000 Franken entgehen. Dadurch missachte der Regierungsrat den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gemäss Finanzhaushaltverordnung. Zudem machen sie geltend, der Kaufpreis von 330'000 Franken liege unter dem Verkehrswert. Bei einer Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte sei der Verkehrswert in der Regel aber zu beachten (Art. 16 Abs. 4 altFHV).
2. Wie bereits erwähnt, ist am 1. Januar 2012 die neue Finanzhaushaltverordnung in Kraft getreten. Soweit die Beschwerdeführer auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verweisen, ist vorab festzustellen, dass sich der Wortlaut der Bestimmung nicht geändert hat (vgl. Art. 14 Abs. 2 Bst. e FHV und Art. 6 altFHV). Die in der Finanzhaushaltverordnung aufgeführten Grundsätze der Haushaltsführung sind auch bei Veräusserungen von Liegenschaften aus dem Finanzvermögen zu beachten (Art. 14 FHV). Danach richtet sich die Haushaltsführung insbesondere nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist für jedes Vorhaben jene Variante zu wählen, die bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet (Art. 14 Abs. 2 Bst. e FHV). Zwar ist der Preis für den Erlös einer Liegenschaft ein wichtiges Kriterium.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer ist der Preis aber nicht allein massgebend. Einzubeziehen sind sämtliche Elemente, die im öffentlichen Interesse zu gewichten sind und die so zur "wirtschaftlich günstigsten Lösung" führen. Mit Recht hat die Baudirektion zur Klärung des wirtschaftlich günstigsten Angebots nicht nur den Preis, sondern auch andere Kriterien wie Arbeitsplätze, Nachhaltigkeit sowie Auswirkungen eines Projekts in ihre Überlegungen miteinbezogen. Die entsprechende Rüge ist somit unbegründet.

3. Die Beschwerdeführer kritisieren im Weiteren, Artikel 16 Absatz 4 der (alten) Finanzhaushaltverordnung werde nicht richtig angewendet. Danach hat die Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte in der Regel zum Verkehrswert zu erfolgen. Der angefochtene Entscheid des Regierungsrats erfolgte noch unter der alten Finanzhaushaltverordnung. Auch wenn eine entsprechende Regelung in der seit 1. Januar 2012 geltenden Finanzhaushaltverordnung fehlt, ist nachfolgend zu prüfen, wie es sich mit diesem Vorwurf verhält. Die Beschwerdeführer weisen zur Begründung auf eine Verkehrswertschätzung hin, die einen Verkehrswert von 443'000 Franken feststellte. Die Verkehrswertschätzung, auf die sich der Regierungsrat nun berufe, gehe hingegen lediglich von einem Verkehrswert von 273'800 Franken aus.

Die unterschiedlichen Verkehrswertschätzungen ergeben sich deshalb, weil den beiden Schätzungen aufgrund der Abtretung von Landfläche für den Bau des SVZ unterschiedliche Landflächen zu Grunde liegen. Gemäss der aktuelleren Verkehrswertschätzung beträgt der Verkehrswert der Liegenschaft 273'800 Franken. Der Kaufpreis von 330'000 Franken liegt damit über dem Verkehrswert. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung sogar Ausnahmen zugelassen hätte. Der Vorwurf der Beschwerdeführer, Artikel 16 Absatz 4 der damals geltenden Finanzhaushaltverordnung werde nicht richtig angewendet, ist deshalb unbegründet.

III. Kosten

Die Anzeiger beantragen, im Aufsichtsbeschwerdeverfahren seien Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse zuzusprechen. Mangels Parteistellung trägt der Anzeigesteller kein Kostenrisiko, besitzt aber auch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Rhinow/Krähenmann, a.a.O., S. 459). Praxisgemäss werden im Aufsichtsbeschwerdeverfahren keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigung zugesprochen.

IV. Schlussfolgerung

Die Staatspolitische Kommission kommt zum Schluss, dass das Verfahren zur Veräusserung der Stollenanlage Ripshausen verschiedene Mängel aufweist. Bei der Ausschreibung zum Verkauf der kantonseigenen Liegenschaft Stollenanlage Ripshausen, Erstfeld, und bei der Evaluation (Nachbesserung des Preises) sind dem Regierungsrat Mängel unterlaufen. Diese wirkten sich letztlich zum Nachteil der Beschwerdeführer aus. Zusammenfassend ergibt sich deshalb, dass die Aufsichtsbeschwerde insoweit gutzuheissen ist.

Der Vertrag über den Verkauf der Stollenanlage Ripshausen an die Korporation Uri ist abgeschlossen und bereits im Grundbuch eingetragen. Wie bereits ausgeführt, kann der Landrat Mängel nur ermitteln, nicht aber beheben oder Entscheide des Regierungsrats aufheben. Dem Regierungsrat wird aber empfohlen, den Beanstandungen bei künftigen Verfahren Rechnung zu tragen, damit nicht mehr ein "ungleicher Wettbewerb" solche Verfahren beherrscht, sondern Transparenz und Gleichbehandlung.

C Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Staatspolitische Kommission dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Aufsichtsbeschwerde wird gutgeheissen und festgestellt, dass beim Verkauf der Stollenanlage Ripshausen dem Regierungsrat im Verfahren, insbesondere bei der Ausschreibung und der Evaluation der Offerten, Mängel unterlaufen sind.
2. Dem Regierungsrat wird empfohlen, inskünftig bei einem Verkauf von Vermögenswerten aus dem Finanzvermögen, die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung anzuwenden. Im Falle einer bevorzugten Behandlung von öffentlichen Körperschaften soll der Regierungsrat den Verkauf von Beginn an mit diesen direkt tätigen.
3. Dem Regierungsrat wird empfohlen, bei einer öffentlichen Ausschreibung aus Gründen der Gleichbehandlung und der Transparenz, die Bewertungskriterien mit der Ausschreibung bekannt zu geben.
4. Dem Regierungsrat wird empfohlen, bei einer nächsten Revision der Finanzhaushaltverordnung die Kompetenznorm bezüglich der Veräusserung von Grundstücken aus dem Finanzvermögen zu präzisieren.
5. Im Aufsichtsbeschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigung zugesprochen.

6. Dieser Beschluss ist schriftlich und eingeschrieben zu eröffnen an: Rechtsanwalt lic. iur. Walter A. Stöckli; Schmiedgasse 10, 6472 Erstfeld; Regierungsrat des Kantons Uri. Zustellung auch an Korporation Uri.